

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)</p>	<p>Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 30.06.2020: Zustimmung in der Gesamtabstimmung mit 118 gegen 6 Stimmen (1 Enthaltung) wie aus den Beratungen hervorgegangen: vgl. Detailangaben</p>		
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 3 Aufgaben der Kantonspolizei</p> <p>¹ Die Aufgaben der Kantonspolizei sind</p> <p>a) die Sicherheits-, Verkehrs- und Verwaltungspolizei, soweit nicht die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 4 vorliegt,</p> <p>b) die Verhinderung von Straftaten,</p>		<p>b) die Verhinderung <u>und</u> <u>Erkennung</u> von Straftaten,</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung Antrag SIK</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>c) die Kriminalpolizei nach den Vorschriften des Strafprozessrechts,</p> <p>d) der Nachrichtendienst gemäss Bundesrecht,</p> <p>e) die Hilfeleistung in Notfällen und bei Katastrophen,</p> <p>f) die Koordination und die Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen,</p> <p>g) der Betrieb von Notrufzentralen,</p> <p>h) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Amtsstellen und Gemeinden in Sicherheitsfragen,</p> <p>i) die Aufsicht über private Sicherheitsdienste,</p> <p>k) die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 ¹⁾,</p>				

¹⁾ SR [120](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>l) die Bewilligungen und Massnahmen gemäss Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ¹⁾.</p> <p>² Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen von mehrjährigen Vereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung qualifizierte und definierte polizeiliche Aufgaben der Gemeinden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Bewilligungen gemäss Absatz 1 lit. I durch Verordnung.</p>	<p>l) die Bewilligungen und Massnahmen gemäss Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ²⁾ [...].</p> <p>m) beratende und präventive Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements.</p>	<p>m) <u>die Ergreifung von beratenden und präventiven</u> Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung Antrag SIK</p>
<p>§ 4 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden gewährleisten nach Massgabe von § 19 die lokale Sicherheit auf dem Gemeindegebiet.</p>				

¹⁾ SAR [533.100](#)

²⁾ SAR [533.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Die lokale Sicherheit umfasst</p> <p>a) die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung,</p> <p>b) das Sicherstellen der dauernden Einsatzbereitschaft von Polizeikräften oder eines Pikettdienstes,</p> <p>c) die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem ganzen Gemeindegebiet sowie des fliessenden Strassenverkehrs innerorts und auf Gemeindestrassen ausserorts,</p> <p>d) verwaltungspolizeiliche Aufgaben.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann in Ausnahmefällen durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden gegen kostendeckende Entschädigung kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.</p>	<p>³ Die Kantonspolizei kann [...] durch Vereinbarung [...] <u>den einzelnen</u> Polizeikorps der Gemeinden [...] kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, [...] <u>wenn</u> die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.</p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>⁴ Der Grosse Rat legt den Inhalt der lokalen Sicherheit und den Katalog der übertragbaren Aufgaben abschliessend durch Dekret fest.</p>				
<p>§ 6 Begriff und Legitimation</p> <p>¹ Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» in der deutschen oder in einer anderen Sprache ist den berechtigten Bundesstellen, der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten. Uniformen privater Sicherheitsdienste dürfen nicht zu Verwechslungen führen.</p> <p>² Korpsangehörige in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung aus, falls dies die Umstände zulassen. Uniformierte Korpsangehörige weisen sich auf Verlangen aus.</p>		<p>§ 6 Begriff und Legitimation</p> <p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die zweite Beratung ist aufzuzeigen, wie § 6 zu ergänzen ist, damit nicht nur die Bezeichnung "Polizei", sondern auch die Verwendung eines Hoheitszeichens auf der Uniform privater Sicherheitsdienstleister verboten ist.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung zum Prüfungsantrag</p>
	<p>§ 7a Vollzugsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die für dieses Gesetz erforderlichen Vollzugsbestimmungen durch Verordnung.</p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	² Er hört vor Erlass der Vollzugsbestimmungen die Gemeinden an, soweit ein Bezug zur Tätigkeit der Polizeikräfte der Gemeinden besteht.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
1.3. Organisation und Dienstrecht der Kantonspolizei	1.3. Organisation und Dienstrecht [...]			Zustimmung
	<p>§ 12a Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Kantonspolizei</p> <p>¹ Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4, b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert, c) präventive Observation gemäss § 35a Abs. 1, d) präventive verdeckte Fahn-dung gemäss § 35b Abs. 1, e) präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35c Abs. 1, f) optisch-elektronische Überwachung gemäss § 36a Abs. 1, g) Datenabgleich gemäss § 36b Abs. 4. 			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>² Der Regierungsrat bezeichnet die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen polizeilichen Kaderfunktionen durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 12b Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden</p> <p>¹ Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden vorbehalten:</p> <p>a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,</p> <p>b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert.</p>	<p><u>² Die zuständigen politischen Organe der Polizeikräfte der Gemeinden bezeichnen die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen Kaderfunktionen.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung Antrag SIK</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>§ 16 Ausbildung</p> <p>¹ Die Ausbildung für Angehörige des Polizeikorps erfolgt in der aargauischen oder einer gleichwertigen Polizeischule. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann für bestimmte Funktionen eine andere Ausbildung der Polizeischule gleichsetzen.</p>	<p>§ 16 [...] <u>Polizeiausbildung</u></p> <p>¹ Die Ausbildung [...] <u>der Angehörigen</u> des Polizeikorps erfolgt in [...] <u>einem regionalen Polizeiausbildungszentrum</u>. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann für bestimmte Funktionen eine andere Ausbildung derjenigen, <u>in einem regionalen Polizeiausbildungszentrum</u> gleichsetzen.</p> <p>² Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Polizistinnen und Polizisten ausbilden zu lassen, um ihren Personalbedarf sicherstellen zu können.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>§ 17 Aufnahme in die Polizeischule</p> <p>¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer volljährig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.</p>	<p>§ 17 [...] <u>Zulassung zur Polizeiausbildung</u></p> <p>¹ [...] <u>Zur Polizeiausbildung</u> kann [...] <u>zugelassen</u> werden, wer volljährig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Über die Zulassung zur Polizeischule entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.</p>	<p>² Über die Zulassung zur [...] <u>Polizeiausbildung</u> entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.</p>			Zustimmung
<p>§ 18 Rückerstattung von Ausbildungskosten</p> <p>¹ Das zuständige Departement fordert die Rückerstattung eines angemessenen Teils der Ausbildungskosten bei</p> <p>a) einem freiwilligen Austritt aus der Polizeischule,</p> <p>b) einem freiwilligen Verzicht auf den Übertritt ins Polizeikorps nach Abschluss der Polizeischule,</p> <p>c) einem freiwilligen Austritt aus dem Polizeikorps innerhalb von drei Jahren seit Abschluss der Polizeischule, sofern die Ausbildung durch den Kanton finanziert worden ist.</p>	<p>§ 18 [...] <u>Rückforderung der Ausbildungskosten der Kantonspolizei</u></p> <p>¹ Das zuständige Departement fordert <u>von der ausgebildeten Person oder der Person in Ausbildung</u> die Rückerstattung eines angemessenen Teils der Ausbildungskosten <u>der Kantonspolizei</u> bei</p> <p>a) einem freiwilligen [...] <u>Abbruch</u> der [...] <u>Polizeiausbildung</u>,</p> <p>b) einem freiwilligen Verzicht auf den Übertritt ins Polizeikorps nach Abschluss der [...] <u>Polizeiausbildung</u>,</p> <p>c) einem freiwilligen Austritt aus dem Polizeikorps innerhalb von drei Jahren seit Abschluss der [...] <u>Polizeiausbildung</u>, <u>wenn diese</u> durch den Kanton finanziert worden ist.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Als Ausbildungskosten gelten die Aufwendungen für das Lehrpersonal, die Ausrüstung und das Material.</p> <p>³ Bei Vorliegen wichtiger Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann auf die Rückerstattung verzichtet werden.</p>	<p>² [...] Die Ausbildungskosten [...] entsprechen dem von der <u>Konkordatsbehörde der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) aktuell festgelegten Pauschalbetrag.</u></p>			Zustimmung
	<p>§ 18a Rückerstattung von Ausbildungskosten durch aufnehmendes Polizeikorps</p> <p>¹ Kommt es innert fünf Jahren seit Abschluss der Polizeiausbildung zu einem Korpswechsel zwischen der Kantonspolizei und einem Polizeikorps der Gemeinden oder zwischen verschiedenen Polizeikorps der Gemeinden, hat das die wechselnde Person aufnehmende Polizeikorps dem abgebenden Polizeikorps die Ausbildungskosten gemäss § 18 Abs. 2 zurückzuerstatten.</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>² Der Rückerstattungsbetrag reduziert sich um</p> <p>a) 1/60 der Ausbildungskosten für jeden im abgebenden Polizeikorps bereits vollständig geleisteten Monat und</p> <p>b) den Betrag, den die ausgebildete Person dem abgebenden Polizeikorps bereits gemäss § 18 oder aufgrund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung zurückerstattet hat.</p>			
<p>§ 25 Aufgabenerfüllung</p> <p>¹ Die Polizei erfüllt ihre Aufgaben gemäss den gesetzlichen Grundlagen, im öffentlichen Interesse und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p>	<p>§ 25 Aufgabenerfüllung <u>und Dokumentationspflicht</u></p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Fehlen besondere gesetzliche Grundlagen, handelt die Polizei im Sinne der polizeilichen Generalklausel; sie trifft jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.</p>	<p>³ Die Polizei dokumentiert ihr Handeln nachvollziehbar.</p> <p>⁴ Zur Dokumentation von Einsätzen kann die Polizei mobile Bild- und Tonaufnahmegeräte verwenden. Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Datenaufbewahrung und -vernichtung richten sich nach § 54.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>§ 27 Gewaltmonopol</p> <p>¹ Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse an Private, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln im Sinne der §§ 29–46, ist nicht zulässig.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>2.2. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang</p>	<p>2.2. Polizeiliche Massnahmen [...], polizeilicher Zwang und <u>Bedrohungsmanagement</u></p>			<p>Zustimmung</p>
<p>§ 28 Geltung</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang gelten für jede polizeiliche Tätigkeit der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden.</p> <p>² Im Rahmen eines Strafverfahrens gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.</p>	<p>¹ Die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang gelten für jede polizeiliche Tätigkeit der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden. <u>Die Anordnungs- beziehungsweise Ausübungszuständigkeit richtet sich nach den §§ 12a–b und den nachfolgenden Bestimmungen.</u></p>			<p>Zustimmung</p>
	<p>§ 28a Polizeiliche Vorermittlungen</p> <p>¹ Die Polizei tätigt aufgrund von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen Vorermittlungen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu verhindern oder zu erkennen sind.</p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>§ 31 Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, die</p> <p>a) andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann,</p> <p>b) sich in einem Zustand befinden, in dem sie für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen oder öffentliches Ärgernis erregen.</p>	<p>¹ Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, [...] <u>wenn</u></p> <p>a) <u>diese</u> andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann,</p> <p>b) <u>diese</u> sich in einem Zustand befinden, in dem sie für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen [...].</p> <p>c) aufgrund konkreter Umstände ernsthaft zu befürchten ist, dass diese unmittelbar eine erhebliche Straftat begehen werden,</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> a) diese andere Personen, <u>Tiere und Gegenstände</u> ernsthaft und unmittelbar gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann,</p> <p><u>Prüfungsantrag 1</u> Auf die zweite Beratung ist aufzuzeigen, ob die Terminologie "erhebliche Straftat" umformuliert werden kann und was es bedeuten würde, wenn "Vergehen und Verbrechen" eingesetzt würden.</p> <p><u>Prüfungsantrag 2</u> Ist eine Regelung zur Gewalt gegen Tiere im Polizeigesetz erforderlich?</p>	<p>Festhalten bzw. Ablehnung Minderheitsantrag</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung Minderheitsantrag bzw. Zustimmung Entwurf Regierungsrat</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung sowie Zustimmung zum Prüfungsantrag</p> <p>Zustimmung Prüfungsantrag</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Die zuständige Untersuchungsbehörde ist über die Massnahme zu informieren. Beim Gewahrsam von Minderjährigen ist die Jugendanwaltschaft zu benachrichtigen.</p> <p>³ Im Rahmen des Gewahrsams ist auch die vorübergehende Einschliessung zulässig, sofern dies zur Sicherung oder Fortsetzung der Massnahme erforderlich ist.</p>	<p>d) diese eine Wegweisung, eine Fernhaltung, ein Kontaktverbot oder ein Annäherungsverbot missachten,</p> <p>e) dies für deren Vor-, Zu- und Rückführungen erforderlich ist.</p> <p>² [...] <u>Minderjährige dürfen erst ab dem vollendeten 15. Altersjahr in Gewahrsam [...] genommen werden. Die Jugendanwaltschaft ist zu benachrichtigen.</u></p> <p>³ Im Rahmen des Gewahrsams ist auch die [...] Einschliessung zulässig, sofern dies zur Sicherung oder Fortsetzung der Massnahme erforderlich ist.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u></p> <p>² <u>Soweit Minderjährige in Gewahrsam genommen werden, ist die Jugendanwaltschaft [...] zu benachrichtigen.</u></p> <p>^{2bis} <u>Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.</u></p>	<p>Festhalten bzw. Ablehnung Minderheitsantrag</p> <p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung Minderheitsantrag bzw. Zustimmung Entwurf Regierungsrat</p> <p>Zustimmung Antrag SIK</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>⁴ Die in Gewahrsam genommenen Personen sind über den Grund der Massnahme sofort zu informieren und über ihre Rechte zu belehren. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden.</p>	<p>⁴ Die in Gewahrsam genommenen Personen sind über den Grund der Massnahme sofort zu informieren und über ihre Rechte zu belehren. [...]</p> <p>⁵ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, jedoch längstens 24 Stunden.</p>	<p><u>^{4bis} Die in Gewahrsam genommenen Personen haben das Recht, Angehörige informieren zu lassen, sofern dies dem Zweck des Gewahrsams nicht zuwiderläuft.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung Antrag SIK</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>§ 33 Ausschreibung</p> <p>¹ Die Polizei kann Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ausschreiben, wenn</p> <p>a) die Voraussetzungen für die Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind,</p> <p>b) dringender Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begehen werden,</p> <p>c) sie aus einer Anstalt entwichen sind,</p> <p>d) sie vermisst werden.</p>	<p>c) sie aus einer Anstalt oder <u>Einrichtung</u> entwichen sind, <u>in der sie sich aus strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Gründen aufhalten müssen</u>,</p> <p>c^{bis}) sie sich einer strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Massnahme entziehen,</p> <p>d) sie vermisst werden [...].</p> <p>e) ihnen ein amtliches Dokument polizeilich zugestellt werden muss.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Die Ausschreibung wird von Amtes wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.</p>	<p>^{1bis} Die Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 ¹⁾ zur verdeckten Registrierung und gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> ³ Für strafprozessuale Ausschreibungen gilt die StPO.</p>	<p>Ablehnung Minderheitsantrag</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung Minderheitsantrag</p>

¹⁾ SR [362.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>§ 33a Fahndung nach entwichenen oder vermissten Personen</p> <p>¹ Wenn andere Fahndungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind, kann die Polizei für die Suche nach einer entwichenen oder vermissten Person</p> <p>a) eine öffentliche Fahndung mit Bild und Angaben zur Person durchführen,</p> <p>b) auf der Suche nach der Person oder Angaben über ihren Aufenthaltsort Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten und durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass sich die gesuchte Person darin aufhält,</p> <p>c) Aufzeichnungen der Person einsehen, wenn zu vermuten ist, dass darin Angaben über ihren Aufenthaltsort vorhanden sind.</p> <p>d) die Herausgabe von Aufzeichnungen von öffentlichen oder privaten Videoüberwachungsgeräten verlangen,</p>	<p>b) auf der Suche nach der Person [...] Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten und durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass sich die gesuchte Person darin aufhält <u>oder dort Angaben über ihren Aufenthaltsort zu finden sind,</u></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung Antrag SIK</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>e) Daten erheben, die Aufschlüsse über den Zahlungsverkehr der Person geben können, oder</p> <p>f) die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb eines Strafverfahrens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. Oktober 2016 ¹⁾ anordnen.</p> <p>² Als vermisst gilt eine Person, deren Aufenthalt unbekannt oder unverhältnismässig schwer zu ermitteln ist und bei der begründete Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.</p> <p>³ Daten gemäss Absatz 1 lit. e dürfen bei Drittpersonen nur erhoben werden, wenn konkreter Verdacht besteht, dass sie eine entwichene oder vermisste Person finanziell unterstützen.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

¹⁾ SR [780.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>^{1bis} Eine Wegweisung oder Fernhaltung darf nur so lange dauern, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist, längstens aber drei Monate. Dauert die Massnahme länger als 24 Stunden, ist sie durch Verfügung zu eröffnen.</p> <p>^{1ter} Das für die Wegweisung oder Fernhaltung bestimmte Gebiet darf nur so gross sein, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist.</p> <p>^{1quater} Die Polizei kann eine Person auf den Polizeiposten verbringen, um ihr dort die Wegweisung oder Fernhaltung durch Verfügung zu eröffnen.</p> <p>^{1quinquies} Anstelle einer Wegweisung oder Fernhaltung kann die Polizei als mildere Massnahme die Ausübung einer bestimmten Verhaltensweise in einem bestimmten Gebiet verbieten.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Sie kann insbesondere Personen, die der Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts dringend verdächtig werden oder die mit Gewaltanwendung drohen, den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung vorübergehend verbieten und die zur Durchsetzung des Verbots erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Personen sind vor der Anordnung anzuhören, soweit dies möglich ist.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			<p>Zustimmung</p>
<p>³ Die Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt wird schriftlich eröffnet und dauert bis zu einem richterlichen Entscheid über eine Schutzmassnahme, längstens aber 20 Tage.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>§ 34a Wegweisung und Fernhaltung; Häusliche Gewalt</p> <p>¹ Die Polizei kann Personen, die der Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts dringend verdächtig werden oder die mit Gewaltanwendung drohen, den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung vorübergehend verbieten und die zur Durchsetzung des Verbots erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Personen sind vor der Anordnung anzuhören, soweit dies möglich ist.</p> <p>² Die Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt wird durch Verfügung eröffnet und dauert bis zu einer richterlichen Entscheidung über eine Schutzmassnahme, längstens aber 20 Tage.</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>§ 34b Kontakt- und Annäherungsverbot</p> <p>¹ Die Polizei kann gegenüber einer Person, die einer anderen Person wiederholt nachstellt, sie belästigt oder bedroht, ein Kontakt- oder Annäherungsverbot aussprechen.</p> <p>² Ein Kontakt- und Annäherungsverbot darf nur so lange dauern, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist, längstens aber drei Monate. Dauert es länger als 24 Stunden, ist die Massnahme durch Verfügung zu eröffnen.</p>			Zustimmung
<p>§ 35 Observation und verdeckte Ermittlung</p> <p>¹ Die Polizei kann an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten Personen beobachten und diese sowie deren Äusserungen aufzeichnen, wenn</p> <p>a) dies zur Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten dient und</p>	<p>§ 35 <i>Aufgehoben.</i></p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>b) andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.</p> <p>² Hat die Observation insgesamt 10 Tage gedauert, ist die Oberstaatsanwaltschaft zu informieren. Die Fortsetzung der Massnahme bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts.</p> <p>³ Die von der Observation direkt betroffenen Personen werden nach Abschluss über die Massnahme informiert, wenn der Erfolg der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.</p> <p>⁴ Gegen die durchgeführte Observation kann beim Obergericht Beschwerde geführt werden.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>⁵ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur polizeilichen Gefahrenabwehr vor Eröffnung eines Strafverfahrens den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen anordnen, sie mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern. Die Oberstaatsanwaltschaft ist über die Anordnung der verdeckten Ermittlung zu informieren. Im Übrigen gelten Art. 286–298 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 ¹⁾) sinngemäss. Der Regierungsrat kann für die verdeckten Ermittlungspersonen besondere Dienstvorschriften durch Verordnung festlegen.</p>				

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>§ 35a Präventive Observation</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr Personen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten präventiv observieren, wenn</p> <p>a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und</p> <p>b) andere polizeiliche Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.</p> <p>² Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und schweren Vergehen kann die Kantonspolizei bei der präventiven Observation technische Hilfsmittel einsetzen.</p>	<p><u>Prüfungsantrag:</u> Wie kann bei §§ 35a und 35b ein Verhältnismässigkeitsprinzip analog zu § 35c eingefügt werden?</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung Prüfungsantrag SIK</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>³ Die präventive Observation von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Bild- und Tonaufnahmen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, aus technischen Gründen aber nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.</p> <p>⁴ Hat eine präventive Observation 30 Tage gedauert, so bedarf die Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.</p>	<p>^{4bis} <u>Werden bei einer präventiven Operation technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen eingesetzt, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach Art. 274 der StPO, wobei an Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung Antrag SIK</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>⁵ Die Kantonspolizei bringt den Antrag gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p>	<p><i>(Anpassung als Folge des neuen § 35a Abs. 4^{bis})</i> ⁵ Die Kantonspolizei bringt den Antrag gemäss <u>den Absätzen 4 und 4^{bis}</u> der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung Antrag SIK</p>
	<p>⁶ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p>	<p><i>(Anpassung als Folge des neuen § 35a Abs. 4^{bis})</i> ⁶ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss <u>den Absätzen 4 und 4^{bis}</u> der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung Antrag SIK</p>
	<p>⁷ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven Observation mit, dass sie observiert worden sind.</p>			<p>Zustimmung</p>
	<p>⁸ Die Mitteilung gemäss Absatz 7 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn</p>			<p>Zustimmung</p>
	<p>a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und</p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	b) der Aufschiebung oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>§ 35b Präventive verdeckte Fahn- dung</p> <p>¹ Zur Verhinderung und Er- kennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefah- renabwehr kann die Kantons- polizei mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und dabei Scheingeschäfte abschlies- sen oder den Willen zum Ab- schluss vortäuschen, wenn</p> <p>a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Aus- führung stehen, und</p> <p>b) andere polizeiliche Mass- nahmen weniger Erfolg ver- sprechen oder erschwert wä- ren.</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>² Als verdeckte Fahnderinnen und Fahnder können eingesetzt werden:</p> <p>a) Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps,</p> <p>b) Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.</p> <p>³ Die Durchführung der präventiven verdeckten Fahndung richtet sich nach Art. 298c Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) ¹⁾ vom 5. Oktober 2007, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.</p>			

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>⁴ Hat eine präventive verdeckte Fahndung 30 Tage gedauert, bedarf die Weiterführung einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Fortsetzung der präventiven verdeckten Fahndung der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p>⁵ Die Kantonspolizei bringt den Antrag gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p>⁶ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p>⁷ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven verdeckten Fahndung mit, dass nach ihnen verdeckt gefahndet worden ist.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>⁸ Die Mitteilung gemäss Absatz 7 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn</p> <p>a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und</p> <p>b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</p>			
	<p>§ 35c Präventive verdeckte Ermittlung</p> <p>¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO kann die Kantonspolizei präventive verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) versuchen, durch aktives und zielgerichtetes Verhalten mit anderen Personen Kontakt zu knüpfen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>² Eine präventive verdeckte Ermittlung kann angeordnet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO kurz vor der Ausführung stehen,b) die Schwere dieser Straftaten eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt, undc) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die präventive Ermittlung aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. <p>³ Als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler können eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps,b) Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>⁴ Die Durchführung der präventiven verdeckten Ermittlung richtet sich nach den Art. 291–294 StPO, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.</p> <p>⁵ Die Anordnung einer präventiven verdeckten Ermittlung bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Vorbehältlich der Absätze 6 und 7 gilt für das Verfahren Art. 289 StPO sinngemäss, wobei die Einholung der Genehmigung der Kantonspolizei obliegt.</p> <p>⁶ Die Kantonspolizei bringt den Antrag gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p> <p>⁷ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>⁸ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven verdeckten Ermittlung mit, dass gegen sie verdeckt ermittelt worden ist.</p> <p>⁹ Die Mitteilung gemäss Absatz 8 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn</p> <p>a) die Erkenntnisse nicht zu Beweiszwecken verwendet werden, und</p> <p>b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</p> <p>¹⁰ Die Kantonspolizei kann mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung auch im Hinblick auf spätere Ermittlungstätigkeiten Legenden gemäss Absatz 1 erstellen lassen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>§ 35d Polizeiliche Massnahmen im Internet</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann polizeiliche Massnahmen gemäss den §§ 35a–35c unter denselben Voraussetzungen auch in elektronischen Datennetzen (Internet) durchführen.</p>			Zustimmung
	<p>§ 36a Optisch-elektronische Überwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr bestimmte öffentlich zugängliche Orte, an denen häufig Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, optisch-elektronisch überwachen oder zu diesem Zweck auf Bildaufnahmegeräte von Dritten zugreifen.</p>			Zustimmung Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>⁴ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz der Bildaufnahmegерäte aufmerksam zu machen.</p> <p>⁵ Datenaufbewahrung und -vernichtung richten sich nach § 54.</p>	<p>⁴ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise <u>vor Ort</u> auf den Einsatz der Bildaufnahmegерäte aufmerksam zu machen.</p>	Zustimmung	<p>Zustimmung Antrag SIK</p> <p>Zustimmung</p>
	<p>§ 36b Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p> <p>¹ Die Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p>² Der automatisierte Abgleich ist zulässig mit</p> <p>a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,</p> <p>b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist,</p> <p>c) konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) nach 30 Tagen bei keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank,b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltung- oder Strafverfahrens. <p>⁴ Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 30 Tagen verwenden zur</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen,b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>§ 38 Durchsuchung a) von Personen</p> <p>¹ Die Polizei kann Personen durchsuchen, wenn</p> <p>a) dies zum Schutz der Polizistin oder des Polizisten erforderlich erscheint,</p> <p>b) dies zur Identitätsfeststellung notwendig erscheint,</p> <p>c) der Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam haben, die sicherzustellen sind,</p> <p>d) Gründe für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind.</p> <p>² Die Durchsuchung ist nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen.</p>	<p>d) Gründe für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind [...].</p> <p>e) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilfsbedürftigen Lage befinden und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>§ 39 b) von Sachen</p> <p>¹ Die Polizei kann Fahrzeuge oder andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn</p> <p>a) diese von Personen mitgeführt werden, die gemäss § 38 durchsucht werden dürfen,</p> <p>b) der Verdacht besteht, dass sich im Fahrzeug oder in der beweglichen Sache eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist,</p> <p>c) der Verdacht besteht, dass sich im Fahrzeug oder in der beweglichen Sache ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist.</p>	<p>c) der Verdacht besteht, dass sich im Fahrzeug oder in der beweglichen Sache ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist [...].</p> <p>d) dies zum Schutz der Polizistin oder des Polizisten erforderlich erscheint.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Private Grundstücke und Liegenschaften sowie öffentliche Gebäude dürfen betreten und durchsucht werden, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist oder wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf.</p> <p>³ Die Durchsuchung wird soweit möglich in Anwesenheit jener Personen durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausüben. Sind diese Personen abwesend, muss eine Ersatzperson beigezogen werden.</p>				
<p>§ 40 Sicherstellungen a) Gründe und Durchführung</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Sache sicherstellen zur</p> <p>a) Verhinderung einer Straftat, b) Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, c) Abklärung der Eigentumsverhältnisse.</p>	<p>c) Abklärung der Eigentumsverhältnisse [...].</p>	<p>¹ Die Polizei kann <u>Tiere oder Gegenstände</u> sicherstellen zur</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung Antrag SIK</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Der Grund der Sicherstellung ist der Person, bei der die Sache sichergestellt wird, unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>d) Abklärung der Berechtigung zum Waffenbesitz und zum Waffentragen gemäss der Waffengesetzgebung des Bundes.</p>			<p>Zustimmung</p>
	<p>§ 43a Berichterstattung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden erstatten dem Regierungsrat regelmässig Bericht über die durch sie angeordneten polizeilichen Massnahmen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Berichterstattung durch Verordnung.</p>			<p>Zustimmung</p>
<p>§ 45 Fesselung</p> <p>¹ Die Polizei darf Personen fesseln, wenn sie polizeilich angehalten, in polizeilichem Gewahrsam, vorläufig festgenommen oder verhaftet sind und der Verdacht besteht,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>a) dass sie Menschen angreifen oder Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen werden oder</p> <p>b) dass sie fliehen wollen oder befreit werden sollen.</p>	<p>a) dass sie Menschen angreifen oder Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen werden [...].</p> <p>b) dass sie fliehen [...] oder befreit werden [...], <u>oder</u></p> <p>c) dass sie sich selbst töten oder verletzen.</p> <p>² Auf polizeilichen Transporten dürfen Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
	<p>2.2.2^{bis} Bedrohungsmanagement</p>			<p>Zustimmung</p>
	<p>§ 46a Schutzmassnahmen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ergreift bei Vorliegen einer Bedrohungslage die notwendigen beratenden und präventiven Massnahmen zum Schutz der bedrohten Personen.</p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>² Sie erfüllt diese Aufgaben namentlich durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einholen von Auskünften über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, wenn ein hinreichender Verdacht bezüglich Gefährlichkeit der gewalttätigen oder drohenden Person besteht,b) Schlichtung im Rahmen ihrer Aufgaben, wenn die Beteiligten vorgängig einwilligen,c) fallbezogenen Einbezug von Expertinnen und Experten vorwiegend aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychiatrie und Medizin, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren haben,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>d) Information weiterer gefährdeter Drittpersonen, wenn deren Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Besteht die Bedrohung am Arbeitsplatz und sind auch andere Mitarbeitende derselben Organisationseinheit gefährdet, erfolgt die Information gegenüber der direkt vorgesetzten Stelle, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren hat.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und legt die Kostenpflicht fest.</p>			
	<p>§ 46b Gefährdungsmeldung</p> <p>¹ Kantonale, regionale und kommunale Behördenmitglieder und Mitarbeitende dürfen der Polizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen eine erhöhte, gegen Drittpersonen gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>² Das Melderecht gemäss Absatz 1 steht auch Personen zu, die gemäss § 19 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 ¹⁾ dem Berufsgeheimnis unterstehen.</p> <p>³ Die Polizei prüft die Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 2 und ergreift die notwendigen Massnahmen.</p>			
	<p>§ 46c Gefährderermahnung</p> <p>¹ Geben Personen Anlass zur Annahme, dass sie eine schwere Straftat begehen werden, kann die Kantonspolizei sie auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Zu diesem Zweck kann sie Personen unter Hinweis auf die Strafdrohung des Art. 292 des Schweizerischen Strafbuches vom 21. Dezember 1937 ²⁾ vorladen.</p> <p>² Die Ermahnung kann auch schriftlich erfolgen.</p>			Zustimmung

¹⁾ SAR [301.100](#)

²⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>³ Über die Gefährderermahnung wird ein Protokoll erstellt.</p>			
	<p>§ 46d Meldeauflage</p> <p>¹ Geben Personen Anlass zur Annahme, dass sie eine schwere Straftat begehen werden, kann die Kantonspolizei sie verpflichten, sich für eine bestimmte Dauer, zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde zu melden.</p> <p>² Die Dauer der Massnahme ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann jeweils um maximal sechs Monate verlängert werden.</p> <p>³ Kann die betroffene Person der Verpflichtung nicht nachkommen, hat sie die betreffende Behörde unverzüglich darüber zu informieren und unter Angabe der Gründe um eine Befreiung von der Meldepflicht zu ersuchen. Die betreffende Behörde gewährt die Befreiung nur, wenn wichtige und belegte Gründe vorliegen.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p><u>Prüfungsantrag zu § 46d Abs. 1:</u> Wie können die Voraussetzungen für das Aussprechen einer Meldeauflage klarer geregelt werden?</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>§ 46e Personenschutz ausserhalb eines Strafverfahrens</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens Massnahmen zum Schutz von Personen treffen.</p> <p>² Sie kann schutzbedürftige Personen insbesondere mit einer Legende gemäss Art. 288 Absatz 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. Diese Massnahme bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.</p> <p>³ Ist die Schutzbedürftigkeit nicht mehr gegeben oder hält sich die gefährdete Person nicht an die ihr erteilten Auflagen, hebt die Kantonspolizei die Massnahme auf. Sie teilt dem Zwangsmassnahmengericht die Aufhebung einer Massnahme gemäss Absatz 2 mit.</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>§ 47 Vermummungsverbot</p> <p>¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Kundgebungen auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.</p>	<p>¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen [...] <u>Versammlungen und Demonstrationen</u> oder bei sonstigen <u>Menschenansammlungen</u> auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht, <u>um sich dadurch der Strafverfolgung zu entziehen</u>, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.</p>	<p><u>Minderheitsantrag:</u> <u>Streichung § 47</u></p> <p><u>Minderheitsantrag (Prüfungsantrag):</u> Es sei zu prüfen, wie die Vermummung von Personen, die sich zum Zweck der Begehung von Straftaten ohne an bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Menschenansammlungen teilzunehmen, bestraft werden kann.</p>	<p>Festhalten bzw. Ablehnung Minderheitsantrag</p> <p>Festhalten bzw. Ablehnung Minderheitsantrag (Prüfungsantrag)</p>	<p>Ablehnung Streichungsantrag bzw. Zustimmung gemäss Entwurf RR</p> <p>Ablehnung Minderheitsantrag (Prüfungsantrag)</p>
	<p>§ 47a Zuwerhandlungen gegen polizeiliche Massnahmen und polizeilichen Zwang</p> <p>¹ Wer der Anordnung oder der Durchführung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang zuwerhandelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.</p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>§ 48 Rechtsschutz; Allgemeines</p> <p>¹ Betroffene Personen können gegen die Anordnung und Durchführung von polizeilichen Massnahmen und von polizeilichem Zwang Beschwerde erheben.</p> <p>^{1bis} Gegen Bewilligungsent-scheide gemäss Art. 3a des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen können die betroffenen Klubs Beschwerde erheben.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG.</p>	<p>^{1bis} Gegen Bewilligungsent-scheide gemäss Art. 3a des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom <u>15. November 2007</u> ¹⁾ können die betroffenen Klubs Beschwerde erheben.</p>			<p>Zustimmung</p>

¹⁾ SAR [533.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>§ 48a Rechtsschutz; Beschwerde an das Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Betroffene Personen können bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einziger und letzter kantonaler Instanz Beschwerde gegen folgende polizeiliche Massnahmen erheben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Massnahmen gemäss den Art. 3b–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen,b) Wegweisungen und Fernhaltungen gemäss den §§ 34 und 34a,c) Kontakt- und Annäherungsverbote gemäss § 34b,d) Meldeauflagen gemäss § 46d. <p>² Die Beschwerde ist bei der anordnenden Behörde einzureichen. Diese stellt dem Verwaltungsgericht ihre Stellungnahme mit den Verfahrensakten innert drei Werktagen seit Eingang der Beschwerde zu.</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>³ Die Beschwerde hat unter Vorbehalt anderweitiger Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁴ Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird verzichtet.</p> <p>⁵ Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.</p> <p>⁶ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des VRPG.</p>			
	<p>§ 48b Rechtsschutz; Beschwerde an das Obergericht</p> <p>¹ Betroffene Personen können bei der Verfahrensleitung der zuständigen Kammer des Obergerichts als einziger und letzter kantonalen Instanz Beschwerde gegen folgende polizeiliche Massnahmen und Entscheide erheben:</p> <p>a) Anordnung eines Polizeigewahrsams gemäss § 31,</p> <p>b) Fahndungsmassnahmen gemäss § 33a lit. b–f,</p> <p>c) Präventive Observation gemäss § 35a,</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>d) Präventive verdeckte Fahn-dung gemäss § 35b,</p> <p>e) Präventive verdeckte Ermitt-lung gemäss § 35c.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 396 und 397 StPO.</p>			
<p>§ 48^{bis} Rechtsschutz; Besonderes</p> <p>¹ Gegen Massnahmen gemäss den Art. 3b–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Ge-walt anlässlich von Sportver-anstaltungen kann die be-troffene Person Beschwerde bei der zuständigen Kammer-präsidentin oder dem zustän-digen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einzi-ger und letzter kantonal er-heben.</p>	<p>§ 48^{bis} Aufgehoben.</p>			<p>Zustimmung</p>
<p>§ 50 Datenbearbeitungssysteme</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Datenbearbei-tungssysteme betreiben.</p>	<p>§ 50 [...] <u>Datenbearbeitungs- und Informationssysteme</u></p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben [...] <u>Datenbe-arbeitungs- und Informations-systeme mit gemeinsamer Da-tenhaltung</u> betreiben.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>^{1bis} Die Hauptverantwortung für Datenbearbeitungssysteme, die von der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden gemeinsam betrieben werden, liegt bei der Kantonspolizei.</p> <p>² Die Daten der Kriminalpolizei und des präventiven Staatsschutzes sind getrennt zu halten.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die in den Datenbanksystemen zu bearbeitenden Datenkategorien und den Bearbeitungszweck.</p>	<p>^{1bis} Die Hauptverantwortung für [...] <u>Datenbearbeitungs- und Informationssysteme</u>, die von der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden gemeinsam betrieben werden, liegt bei der Kantonspolizei.</p> <p>^{1ter} Für den Betrieb von Datenbearbeitungs- und Informationssystemen durch Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weiterer beteiligter Behörden mit gemeinsamer Datenhaltung gilt § 55d des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 ¹⁾.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt [...] die in den [...] <u>Datenbearbeitungs- und Informationssystemen</u> zu bearbeitenden Datenkategorien und den Bearbeitungszweck <u>durch Verordnung</u>.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

¹⁾ SAR [251.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>§ 51 Bekanntgabe von Daten</p> <p>¹ Zwischen Polizei- und Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons, der Kantone und des Bundes können Daten ausgetauscht werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>² Der Zugriff auf polizeiliche Daten ist der Kantonspolizei sowie den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten und nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>^{2bis} In Fällen häuslicher Gewalt informieren die Polizeistellen die zuständigen Fachstellen von Amtes wegen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2ter} Die Polizei kann die Anordnung von Kontakt- und Annäherungsverboten anderen Behörden mitteilen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Information angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>³ Die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies der Erfüllung der Aufgabe dient und im erklärten oder, wenn eine Erklärung innert nützlicher Frist nicht eingeholt werden kann, vermuteten Interesse der betroffenen Personen ist.</p> <p>⁴ Für die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte kann ein Entgelt verlangt werden.</p>				
	<p>§ 51a Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Verhinderung und Erkennung von Serielikten zusammen mit Polizeiorganen anderer Kantone sowie mit Bundesbehörden</p> <p>a) Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben,</p> <p>b) polizeiliche Daten automatisch austauschen.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u></p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Verhinderung und Erkennung von <u>Delikten</u> zusammen mit Polizeiorganen anderer Kantone sowie mit Bundesbehörden</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung sowie Zustimmung zum Prüfungsantrag</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>² Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Datenverarbeitung sowie die Zugriffsrechte durch Verordnung.</p>			Zustimmung
<p>§ 54a Datenschutzberatung</p> <p>¹ Die Polizeiorgane benennen innerhalb ihrer Organisationseinheit eine für den Datenschutz zuständige Person.</p> <p>² Die für den Datenschutz zuständige Person hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie berät und unterstützt die Mitarbeitenden der Organisationseinheit bei der Bearbeitung von Personendaten hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Datensicherheit,</p> <p>b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 17a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾ vor,</p>	<p>b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 17a [...] <u>IDAG</u> vor,</p>			Zustimmung

¹⁾ SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
c) sie ist Ansprechperson der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.				
<p>§ 59 Verhältnis zur Polizei</p> <p>¹ Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse.</p> <p>² Sie sind bei gemeinsamen Einsätzen zur zumutbaren Zusammenarbeit mit der Polizei verpflichtet.</p>	<p>¹ Private Sicherheitskräfte verfügen <u>vorbehältlich § 27 Abs. 3</u> über keine hoheitlichen Befugnisse.</p>			Zustimmung
	3^{bis} Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen			
	<p>§ 61a Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> <u>Streichung § 61a</u></p>	Festhalten bzw. Ablehnung Minderheitsantrag	<p>Ablehnung Minderheitsantrag (Streichungsantrag) bzw. Zustimmung bereinigte Fassung § 61a</p> <p><u>Prüfungsantrag:</u> Im Hinblick auf die 2. Beratung sei zu prüfen, durch welche zusätzliche Bestimmung der Bezug der Minderheit zum Aargau sichergestellt werden kann.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen finanzielle Unterstützung für bauliche oder technische Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten leisten.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen finanzielle Unterstützung für [...] Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten leisten.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung Antrag SIK</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>⁴ Finanzielle Unterstützung können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erhalten, die nicht gewinnorientiert sind und deren Liegenschaften im Kanton Aargau Schutz bedürfen.</p>	<p><u>Minderheitsantrag:</u> ⁴ Finanzielle Unterstützung können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erhalten, die nicht gewinnorientiert sind und deren <u>Aktivitäten</u> im Kanton Aargau Schutz bedürfen.</p>	<p>Zustimmung (als Folge der Neuformulierung von Absatz 1)</p>	<p>Ablehnung Minderheitsantrag bzw. Zustimmung zum Entwurf des RR vom 12.2.2020</p>
<p>4. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>4. [...] <u>Schlussbestimmungen</u></p>			<p>Zustimmung</p>
<p>§ 65 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Polizeikräfte der Gemeinden, welche die Anforderungen gemäss § 20 nicht erfüllen, müssen die notwendige Ausbildung innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes beziehungsweise Aufnahme der Tätigkeit absolvieren. Das zuständige Departement kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn die nachträgliche Absolvierung der Ausbildung wegen des Alters der betroffenen Polizeikraft unverhältnismässig wäre, sofern die Qualität der Polizeiarbeit auf Grund der langen Berufserfahrung gewährleistet ist.</p>	<p>§ 65 <i>Aufgehoben.</i></p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Gemeinden ohne eigene Polizeikräfte oder mit noch nicht ausreichenden Strukturen leisten dem Kanton ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vergütung gemäss § 23 beziehungsweise im Umfang der für die Übergangszeit notwendigen zusätzlichen Leistungen der Kantonspolizei.</p> <p>³ Mit den Mitteln gemäss Absatz 2 wird der Bestand der Kantonspolizei bis zum Aufbau ausreichender kommunaler Strukturen zur Gewährleistung der lokalen Sicherheit vorübergehend erhöht.</p> <p>⁴ Der Mindestbestand des Kantonspolizeikorps gemäss § 13 Abs. 2 ist innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorerst auf 580 Korpsangehörige zu erhöhen. Der nach der personellen Verhältniszahl errechnete Mindestbestand des Kantonspolizeikorps muss jedoch längstens sukzessive innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erreicht werden.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	II.			Zustimmung
	<p>1. Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>			Zustimmung
<p>§ 45 IV. Der Gemeindeammann 1. Aufgaben</p> <p>¹ Der Gemeindeammann steht der Gemeinde vor.</p> <p>² Der Gemeindeammann</p> <p>a) sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse,</p> <p>b) erledigt die von den Aufsichtsbehörden erteilten Aufträge,</p> <p>c) steht der örtlichen Polizei vor,</p> <p>d) erlässt in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.</p> <p>³ ...</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
4 ... 5 ...				
	<p>2. Der Erlass SAR 221.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>			Zustimmung
	<p>§ 21b Mitteilung an Dritte</p> <p>¹ Das Gericht kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 183–189 ZPO erstattet hat.</p>			Zustimmung Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>3. Der Erlass SAR 251.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:</p>			Zustimmung
<p>§ 16 Anstalten und Einrichtungen</p> <p>¹ Der Grosse Rat entscheidet abschliessend über Weiterbestand und Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg und des Jugendheims Aarburg.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg und des Jugendheims Aarburg.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann mit geeigneten Anstalten und Einrichtungen Verträge über den Vollzug von Strafen in der Form der Halbgefängenschaft und des Arbeits- und Wohnexternats sowie Massnahmen gemäss den Art. 59–61 und 63 StGB abschliessen. Er ordnet die Aufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen gemäss Art. 379 StGB.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>⁴ Zur Bewachung und Betreuung von Personen in den kantonalen Vollzugsanstalten können private Sicherheitsdienste beigezogen werden.</p> <p>⁵ Private Sicherheitsdienste, die Aufgaben gemäss Absatz 4 wahrnehmen, unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Vollzugsbehörde gemäss § 14 Abs. 1 und sind von dieser auszubilden.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>§ 24 Mitteilung an andere Behörden</p> <p>¹ Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.</p>	<p>§ 24 Mitteilung an andere Behörden <u>und Dritte</u></p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ¹⁾ ausüben.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.</p>	<p>⁴ Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat.</p>			<p>Zustimmung</p>

¹⁾ SAR [531.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>⁵ Die Staatsanwaltschaft kann medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.</p>			Zustimmung
<p>§ 30 Zuständigkeit der Polizei</p> <p>¹ Folgende Zwangsmassnahmen sind den Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:</p> <p>a) Anordnung der Fortdauer der vorläufigen Festnahme über drei Stunden gemäss Art. 219 Abs. 5 StPO,</p> <p>b) Anordnung der nicht invasiven Probenahmen für die DNA-Analyse gemäss Art. 255 Abs. 2 lit. a StPO,</p> <p>c) Anordnung des Erstellens eines DNA-Profiles von Spuren gemäss Art. 255 Abs. 2 lit. b StPO,</p> <p>d) Anordnung der Observation im Ermittlungsverfahren gemäss den Art. 282 f. StPO,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>e) Führung einer verdeckt ermittelnden Person gemäss Art. 291 StPO.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die polizeilichen Kaderfunktionen, welchen die Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 zukommen.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) Anordnung einer verdeckten Fahndung im Ermittlungsverfahren gemäss den Art. 298a–298d StPO.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>§ 38 Bussenerhebung durch die Polizei</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Polizeior-gane ermächtigen, bei bestimmten, geringfügigen Über-tretungen von Polizeivorschriften eine Busse von maximal Fr. 300.– unter Einräumung einer Bedenkfrist zu verhängen oder, wenn die betroffene Person einverstanden ist, sofort gegen Quittung zu erheben.</p>	<p>§ 38 <i>Aufgehoben.</i></p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
<p>² Gemeinderäte können im Bereich der Strafbestimmungen von kommunalen Reglementen einen Bussenkatalog erlassen, der ihre Polizeiorgane ermächtigt, die festgesetzten Bussen unter Einräumung einer Bedenkfrist zu verhängen, oder, wenn die betroffene Person einverstanden ist, sofort gegen Quittung zu erheben. Die maximale Bussenhöhe beträgt Fr. 300.–.</p> <p>³ Sind mehrere geringfügige Übertretungen gleichzeitig zu ahnden, beträgt die maximale Bussenhöhe für alle Übertretungen höchstens Fr. 600.–.</p> <p>⁴ Die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens bleibt in allen Fällen vorbehalten.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>§ 38a Ordnungsbussenverfahren; Allgemeines</p> <p>¹ Die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) vom 18. März 2016 ¹⁾.</p> <p>² Die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens bleibt in allen Fällen vorbehalten.</p>			Zustimmung
	<p>§ 38b Übertretungstatbestände des Bundesrechts</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Polizeiorgane und Behörden fest, die zur Erhebung von Ordnungsbussen für die bundesrechtlichen Übertretungstatbestände gemäss Art. 2 Abs. 1 OBG zuständig sind.</p> <p>² Er legt zudem durch Verordnung fest, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden private Sicherheitsdienste zur Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr beziehen können.</p>			Zustimmung

¹⁾ SR [314.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>§ 38c Übertretungstatbestände des kantonalen Rechts</p> <p>¹ Mit Ordnungsbusse wird bestraft, wer eine Übertretung begeht, die</p> <p>a) in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:</p> <p>1. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 ¹⁾,</p> <p>2. Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011 ²⁾,</p> <p>3. Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ³⁾,</p> <p>4. Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 ⁴⁾,</p> <p>5. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ⁵⁾,</p>			Zustimmung

1) SAR [301.100](#)

2) SAR [393.400](#)

3) SAR [531.200](#)

4) SAR [585.100](#)

5) SAR [713.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>6. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 ¹⁾,</p> <p>7. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 ²⁾.</p> <p>b) in einem Dekret oder einer Verordnung aufgeführt ist, das beziehungsweise die sich auf ein Gesetz gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 1–7 stützt.</p> <p>² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest:</p> <p>a) die zur Erhebung von Ordnungsbussen für die kantonalrechtlichen Übertretungstatbestände zuständigen Polizeiorgane und Behörden,</p>			

¹⁾ SAR [781.200](#)

²⁾ SAR [970.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>b) die kantonalrechtlichen Übertretungstatbestände, die gemäss Absatz 1 mit Ordnungsbusse zu belegen sind, und</p> <p>c) die Bussenhöhe.</p>			
	<p>§ 38d Übertretungstatbestände des kommunalen Rechts</p> <p>¹ Die Gemeinderäte können im Bereich der Strafbestimmungen der kommunalen Reglemente einen Ordnungsbusenkatalog erlassen, der ihre Polizeiorgane ermächtigt, die festgesetzten Ordnungsbussen zu erheben.</p>			Zustimmung
	<p>§ 55d Datenbearbeitungs- und Informationssysteme</p> <p>¹ Die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weitere beteiligte Behörden können Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben.</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>² Die beteiligten Behörden können dabei Daten und Prozessinformationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, elektronisch austauschen.</p> <p>³ Die Oberstaatsanwaltschaft trägt die Hauptverantwortung für den Datenschutz gemäss § 29 Abs. 2 IDAG.</p> <p>⁴ Die Löschung der Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, erfolgt nach den Aktenaufbewahrungsvorschriften gemäss Art. 103 StPO.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt Betrieb, Organisation, Datenbearbeitung, Datenzugriff und Aufbewahrung durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020	Abweichende Anträge der SIK vom 27. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020
	<p>4. Der Erlass SAR 251.300 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:</p>			Zustimmung
	<p>4^{bis} Bearbeitung von Personendaten</p>			Zustimmung
	<p>§ 18a Datenbearbeitungs- und Informationssysteme ¹ § 55d EG StPO gilt auch für die Jugendanwaltschaft.</p>			Zustimmung
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			Zustimmung
	<p>IV.</p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.</p>			Zustimmung
	<p>Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin</p>			Zustimmung